

18

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 538/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Erzieherin Heide B [REDACTED],
[REDACTED]straße 12 a, K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin,
Rechtsanwältin [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]straße 9, S[REDACTED] -

gegen

dem Polizeibeamten Heinz-Jürgen H [REDACTED],
[REDACTED] 15, C[REDACTED],

Beklagten

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Lehmann, Portmann, Dr. Klumpp, Dr. Kuhn und Dr. Macke

am 17. Juli 1961
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

G R U N D E

I.

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen, rechtskräftig seit dem 29. Oktober 1960, geschieden worden. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich war abgetrennt; über diesen hat das Amtsgericht am 18. Mai 1961 entschieden. Zwischenzeitlich hat die Klägerin vor dem Amtsgericht Syke (OLG-Bezirk Celle) durch am 19. Februar 1961 eingegangene und am 13. März 1961 eingestellte Klageschrift gegen den Beklagten Stufenklage auf Auskunftserteilung über den während der Ehezeit erzielten Zugewinn und Zahlung des noch zu beziffernden Zugewinns erhoben. Das Amtsgericht Syke hat sich in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1961, bei dem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin und der Beklagte anwesend waren, nach Erörterung der Sache durch Beschluß für örtlich nicht zuständig erklärt und die Sache unter Bezugnahme auf §§ 621, 281 ZPO an das Amtsgericht Bremen verwiesen. Das Amtsgericht Bremen hält sich ebenfalls für

örtlich unzuständig und hat die Sache gemäß § 36 Nr. 6 ZPO dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Eine Benachrichtigung der Parteien ist unterblieben.

II.

Nach § 36 Nr. 6 ZPO wird das zuständige Gericht durch das im Rechtszug höhere (gemeinsame) Gericht, hier also den Bundesgerichtshof, bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die letztgenannte Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Eine "rechtskräftige" Unzuständigerklärung des Amtsgerichts Syke liegt vor. Der entsprechende Beschluss ist nach Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ergangen und den Parteien - durch Verkündung in ihrer Anwesenheit - mitgeteilt worden (vgl. zu diesen Erfordernissen BGH, NJW 1980, 1281; FamRZ 1979, 790, 791). Indessen fehlt es an einer den Erfordernissen genügenden Unzuständigerklärung des Amtsgerichts Bremen. Zwar hat sich dieses Gericht in der Vorlage an den Bundesgerichtshof zur Gerichtstandsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO für unzuständig erklärt (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Februar 1980 - IV ARZ 63/79 -, nicht veröffentlicht), dies jedoch den Parteien nicht bekanntgegeben. Eine gerichtsintern gebliebene, nicht hinausgegebene Entscheidung ist keine "rechtskräftige" Unzuständigerklärung im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO (vgl. BGH, FamRZ a.a.O.).



